



Niederschrift

über die 1. Sitzung
des Wahlprüfungsausschusses der Stadt Lippstadt
am 26.01.2005

Sitzungsraum:	Sitzungsraum E.08, Stadthaus, Ostwall 1
Beginn:	18:00 Uhr
Ende:	18:15 Uhr

Anwesend waren:

Vorsitzende(r)

1 Friedrich Wilhelm Hülsemann CDU-Fraktion

CDU-Fraktion

2 Josef Franz CDU-Fraktion

3 Jan Walter Hammer CDU-Fraktion

4 Christian Prahel CDU-Fraktion

SPD-Fraktion

5 Gudrun Beschorner SPD-Fraktion

6 Otto Brand SPD-Fraktion

7 Herbert Heiermeier SPD-Fraktion

Beratendes Mitglied

8 Ursula Jasperneite-Bröckelmann Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

9 Gisbert Kreß BG-Fraktion

Entschuldigt

10 Hans Günther Ostkamp CDU-Fraktion

11 Thorsten Wolf FDP-Fraktion

Verwaltung

Städt. Verw.Dir. Vollmer

StA Leutnant

Schriftführer

In öffentlicher Sitzung

Herr Hülsemann begrüßte als Vorsitzender die Erschienenen und eröffnete die Sitzung. Er bemerkte, dass form- und fristgerecht eingeladen wurde. Sodann stellte er die Beschlussfähigkeit fest.

1. Fragestunde für Einwohner

Es befanden sich keine Zuhörer im Besucherraum. Folglich wurden von Einwohnern Fragen nicht gestellt.

2. Bestellung eines Schriftführers

Auf Vorschlag der Verwaltung beschloss der Ausschuss:

"Für den Wahlprüfungsausschuss wird Herr Leutnant zum Schriftführer bestellt".

(Einstimmig)

3. Vorprüfung über die Gültigkeit der Kommunalwahl am 26. September 2004

Vor seinem eigentlichen Bericht zur Vorprüfung über die Gültigkeit der Kommunalwahl begründete Herr Vollmer zunächst den relativ späten Termin dieser Sitzung. Dazu nahm er Bezug auf einen schriftlichen Hinweis der Verwaltung. Diese Sitzung des Wahlprüfungsausschusses wurde demnach erst auf einen Termin ca. vier Monate nach der Kommunalwahl gelegt, um evtl. Einsprüche, die sich auf die Wahl zum Ausländerbeirat beziehen, in einer Sitzung mitberaten zu können. Die entsprechende Einspruchsfrist für die Wahl zum Ausländerbeirat endete erst am 27. Dezember 2004.

Danach wies Herr Vollmer auf die Bestimmungen des § 39 KWahlG hin und erklärte, dass gegen die Gültigkeit der Wahl jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben können, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem. § 40 Abs. 1 a) - c) KWahlG für erforderlich halten. Die öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses für die Wahl des Bürgermeisters und die Wahl der Vertretung der Stadt Lippstadt sei am 02.10.2004 erfolgt, die Frist für die Erhebung von Einsprüchen somit am 03.11.2004 abgelaufen. Einsprüche seien in und nach dieser Zeit weder von Wahlberechtigten, noch von Parteien, noch von seiten der Aufsichtsbehörde eingegangen. Eine Vorprüfung von Einsprüchen komme somit nicht in Betracht. Gem. § 40 KWahlG habe der Wahlprüfungsausschuss die Aufgabe, evtl. eingegangene Einsprüche sowie die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen für den Rat vorzuprüfen.

Für die Vorprüfung der Gültigkeit der Wahl von Amts wegen wurde von Herrn Vollmer zu den Bestimmungen des § 40 Abs. 1 a) - d) wie folgt berichtet:

§ 40 Abs.1 Buchst. a):

(Wird die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters für ungültig erachtet; so ist das Ausscheiden dieses Vertreters anzuordnen.)

Die gewählten Vertreter wurden entsprechend den Bestimmungen der §§ 15 und 16 KWahlG in geheimer Wahl von den Delegiertenversammlungen bzw. Mitgliederversammlungen der Parteien aufgestellt. Bei allen gewählten Vertretern liegen Wahlausschlussgründe nicht vor. Alle gewählten Vertreter sind wählbar. Gleiches gilt für die Kandidaten für das Amt des Bürgermeisters.

§ 40 Abs. 1 Buchst. b):

(Wird festgestellt, dass bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist die Wahl in dem aus § 42 Abs. 1 KWahlG ersichtlichen Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholungswahl anzuordnen.)

Die Vorbereitung der Wahl hat mit der Einteilung des Stadtgebietes in Wahlbezirke begonnen.

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 24. September 2003 das Wahlgebiet in 25 Wahlbezirke eingeteilt. Bei der Einteilung wurden die Bestimmungen des § 4 KWahlG - räumliche Zusammenhänge, Ober- und Untergrenzen - entsprechend beachtet. Verschiedene Wahlbezirke wurden zur Erleichterung der Wahl in 2 oder 3 Stimmbezirke unterteilt.

Die Wahlvorschläge der an der Wahl beteiligten Personen wurden rechtzeitig - bis zum 09.08.2004 - vollständig eingereicht. Die Überprüfung der Wahlvorschläge hat somit nicht zu Beanstandungen geführt. Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung vom 16. August 2004 beschlossen, die eingereichten Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters, die Wahlbezirke und für die Reservelisten zuzulassen.

Die durch das Wahlgesetz vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen sind erfolgt, und zwar über

- die Einteilung der Wahlbezirke am 02.10.2003
- die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen am 06.03.2004
- die Unterrichtung der von der Meldepflicht befreiten Unionsbürger am 12.06.2004
- die Auslegung der Wählerverzeichnisse am 14.08.2004
- die zugelassenen Wahlvorschläge am 20.08.2004
- die Wahlbekanntmachung am 11.09.2004
- die Wahlergebnisse am 02.10.2004.

Zur Durchführung der Wahl sind 46 Wahlvorstände für die Wahllokale und 6 Wahlvorstände für die Prüfung der Briefwahl gebildet worden. Den Vertretern der verschiedenen Parteien wurde in allen Wahlvorständen die Möglichkeit gegeben, hier tätig zu sein.

In den geprüften Wahlunterschriften, die von allen Beteiligten zu unterzeichnen waren, sind Unregelmäßigkeiten bei der Wahlhandlung, die Tatbestände des § 40

Abs. 1 KWahlG betreffen, nicht vermerkt worden. Beschwerden über Unregelmäßigkeiten sind auch nicht anderweitig vorgetragen worden.

Folglich kann festgestellt werden, dass weder bei der Vorbereitung der Wahl noch bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten im Sinne von § 40 Abs. 1 Buchst. b) KWahlG zu verzeichnen gewesen sind.

§ 40 Abs. 1 Buchst. c):

(Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen.)

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung vom 28. September 2004 das Wahlergebnis wie folgt festgestellt:

a) Wahl der Bürgermeisters

Wahlberechtigte:	53.921
Wähler:	28.032
Wahlbeteiligung:	51,99 %
ungültige Stimmen:	1.012
gültige Stimmen:	27.020

Davon entfallen auf:

Wolfgang Schwade (CDU)	16.956 Stimmen	62,75 %
Sabine Pfeffer (SPD)	10.064 Stimmen	37,25 %

Zum Bürgermeister der Stadt Lippstadt wurde Herr Wolfgang Schwade, Chalybäusstraße 1 a, 59555 Lippstadt, gewählt.

b) Wahl der Vertretung der Stadt Lippstadt

Wahlberechtigte:	53.921	Davon entfallen auf die Parteien	
Wähler:	28.038	CDU	11.684 Stimmen 42,63 %
Wahlbeteiligung:	52,00 %	SPD	8.479 Stimmen 30,94 %
ungültige Stimmen:	630	FDP	3.084 Stimmen 11,25 %
gültige Stimmen:	27.408	BG	2.309 Stimmen 8,42 %
		GRÜNE	1.814 Stimmen 6,62 %

und den Einzelbewerber:
M. Bruns 38 Stimmen 0,14 %

Sitzverteilung:	CDU	21
	SPD	16
	FDP	6
	BG	4
	GRÜNE	3

Anhaltspunkte, nach denen die Feststellung der Wahlergebnisse für ungültig erklärt werden könnten, sind nicht zu erkennen.

§ 40 Abs. 1 Buchst. d):

(Wird festgestellt, dass keiner der unter a) bis c) genannten Fälle vorliegt, so ist die Wahl für gültig zu erklären.)

Anhand des vorgetragenen Berichtes wurde durch den Wahlprüfungsausschuss festgestellt, dass keiner der unter a) bis c) genannten Fälle vorliegt.

Der Wahlprüfungsausschuss beschloss:

"Dem Rat der Stadt Lippstadt wird vorgeschlagen, die Kommunalwahl vom 26. September 2004 durch die nachstehend aufgeführten Beschlüsse für gültig zu erklären:

- a) Die Bürgermeisterwahl vom 26. September 2004 wird für gültig erklärt.
- b) Die Wahl zur Vertretung der Stadt Lippstadt vom 26. September 2004 wird für gültig erklärt."

(Einstimmig)

(Hülsemann)
Vorsitzender

(Leutnant)
Schriftführer